

## **Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung**

vom 16. November 2010<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. März 2010<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982<sup>3</sup> und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983<sup>4</sup>

als Gesetz:

*Art. 1.* Der Kanton führt die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

Kantonale  
Zentralstelle  
für wirtschaft-  
liche Landes-  
versorgung

Die kantonale Zentralstelle vollzieht die dem Kanton übertragenen Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

*Art. 2.* Die politische Gemeinde führt eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Stelle bezeichnen.

Gemeindestelle  
für wirtschaft-  
liche Landes-  
versorgung

Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung vollzieht die Aufgaben und Massnahmen, die ihr im Rahmen der vom Bund festgelegten Versorgungskonzepte von der kantonalen Zentralstelle zugewiesen werden.

*Art. 3.* Gegen Verfügungen der kantonalen Zentralstelle und der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

Verfahren

1 Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

2 ABI 2010, 878 ff.

3 SR 531.

4 SR 531.11.

Zur Einsprache ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat.

Einspracheentscheide können bei der Verwaltungsrekurskommission mit Rekurs angefochten werden. Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet endgültig.

Vollzugsbeginn *Art. 4.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Walter Locher

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen  
erklärt:<sup>1</sup>

Das Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung wurde am 16. November 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Oktober bis 15. November 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

St.Gallen, 16. November 2010      Der Präsident der Regierung:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABI 2010, 3669 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABI 2010, 3190 f.